

# **Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete – Ansätze zum Umgang mit der FFH-Verträglichkeit**

**Dr. Gisela Nolte, Dipl.-Biol.,**  
Sachverständige der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

**Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung**

**13. KTBL-Vortragsveranstaltung am 1./15.6.2016**

**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de



## Gliederung:

- Einleitung
- Gesetzliche Grundlagen
- Untergesetzliche Regelungen
- Rechtsprechung / Urteile statt Gesetzgebung
- Aktuelle Situation
- Entwurf der TA Luft
- Diskussionspunkte / Aussichten

## Brisanz FFH – Tierhaltung

### Planungen:

Vorhaben 1: 1.824 Ferkel, 3.370 Mastschweine  
2.722 Mastplätze mit AR 90% NH<sub>3</sub>

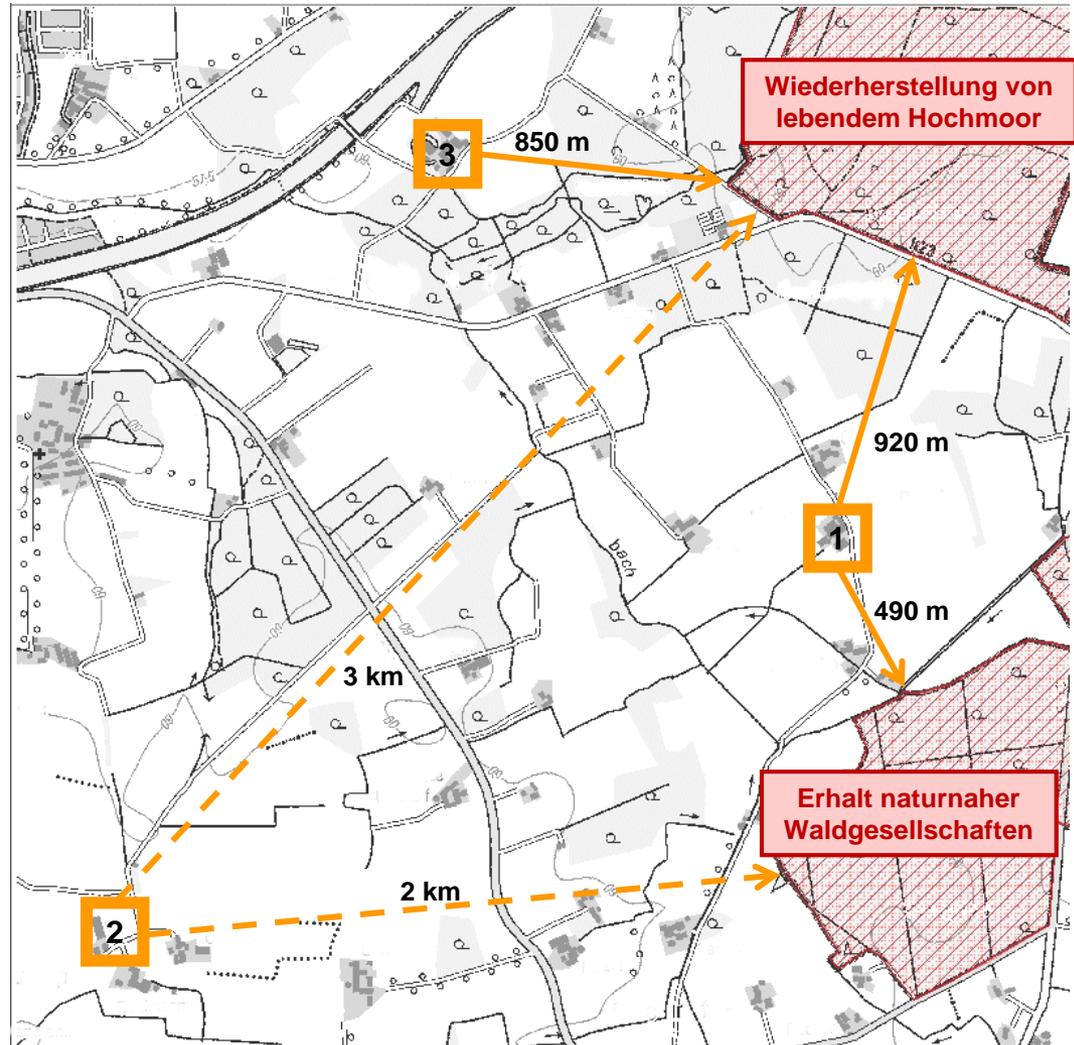
Vorhaben 2: 7.414 Mastschweine  
4.422 Mastplätze mit AR 90% NH<sub>3</sub>

Vorhaben 3: 1.990 Mastschweine, 30 Bullen  
800 Mastplätze mit AR 90% NH<sub>3</sub>

Vorhaben 1:  
in beiden FFH-Gebieten teilweise Überschreitung  
von 3 % der CL, Anforderung der Behörde -> 30 %  
Verbesserung emissions- und immissionsseitig,

Vorhaben 2:  
zusätzlich 1 vorhandener Stall an AR -> Belastung  
in den FFH-Gebieten kleiner als 0,10 kg N/(ha\*a)

Vorhaben 3:  
Kumulierung mit Vorhaben 1 gefordert, durch  
Überschreitung von Vorhaben 1 nicht mehr  
realisierbar



# Gesetzliche Grundlagen

## **NATURA 2000**

= zusammenhängendes, europäisches, ökologisches Netz von Schutzgebieten zum Schutz der biologischen Vielfalt, repräsentative Auswahl der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

## **FFH-RL** (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)1992:

Erhaltung natürlicher Lebensräume (Anhang I) und bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (Anhang II), besondere Berücksichtigung prioritärer Arten oder Lebensräume, die in Europa besonders gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind wie zum Beispiel Moorwälder (91D0) oder Auenwälder (91E0)

Übernahme in das Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**), v.a. § 34 und § 36 (1998)

**Die Erreichung der Erhaltungsziele bzw. auch die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen eines FFH-Gebietes müssen gewährleistet werden.**

**→ maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden**

= Erhaltungsgebot und Verschlechterungsverbot

Verträglichkeitsprüfungen sind erforderlich für Pläne und Projekte, die ein Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten

d.h. Kumulierung mit anderen Vorhaben, die auf das FFH-Gebiet einwirken

Besonderheit des FFH-Rechts: **gebietsbezogene Sicht**

d.h. es ist unerheblich, ob ein Vorhaben nach Bau- oder dem BImSch-Recht genehmigt wird, relevant sind ausschließlich mögliche erhebliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete

FFH-Vorprüfung:

überschlägige Prüfung, wenn Auswirkungen auf das Gebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, unter Berücksichtigung von Erhaltungszielen und Schutzzweck ggf. zur Abschichtung dienlich (nicht BNatSchG, LANA 2004)

keine Prüfung bei Tätigkeiten oder Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis,

keine Projekte, wenn sie keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde unterliegen

**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de



## Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Deutschland

in NRW 1999/2000 erster Durchgang der Gebietskartierungen mit Festlegung/Verortung von FFH-Lebensräumen  
gleichzeitig:

- Unterrichtung von Landwirten bezüglich zur geplanten Ausweisung von FFH-Gebieten, Ausgrenzung von Hofstellen aus den Gebieten,
- Zusicherung, dass keine Nachteile für Höfe in Nachbarschaft zu FFH-Gebieten entstehen, d.h. damals waren Einträge in FFH-Gebiete von außen noch kein Thema

nach Meldung der Gebiete an die EU-Kommission erste Verträglichkeitsuntersuchungen, in der Regel bezogen auf Eingriffe in FFH-Gebieten wie z.B. durch Abgrabungen oder Straßenbau

Ausweisung der FFH-Gebiete vereinzelt in 2003, überwiegend in 2004, teilweise später

ab 2004 Berücksichtigung von Ammoniakimmissionen und deren Auswirkungen auf empfindliche Lebensräume

ab etwa 2006 Prüfung der Stickstoffdeposition

# Untergesetzliche Regelungen

## TA Luft 2002

Nr. 4.8 Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen:

Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. *Baumschulen, Kulturpflanzen!*) und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak

- Anhaltspunkt für erhebliche Nachteile durch Stickstoff-Deposition = Überschreitung einer Viehdichte von 2 GV pro ha Landkreisfläche definiert
- Einhaltung von Mindestabständen oder einer Ammoniak-Konzentration von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- bei Prüfung auf maßgebliche Beiträge von Anlagen zur N-Deposition Berücksichtigung der Art des Bodens, der Vegetation und der Grad der Versorgung mit Stickstoff

**LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen** als Konkretisierung der TA Luft-Vorgaben:

Version 2006: Abschneidekriterium von  $4 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  – auch auf FFH-Gebiete angewandt

Versionen 2010 und 2012: Abschneidekriterium  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ , FFH-Gebiete mit Hinweis auf höhere naturschutzfachlichen Anforderungen ausgenommen

**Vollzugshilfe des Landesumweltamtes Brandenburg 2005** zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in FFH-Gebiete:

auf Grundlage des **Critical Load-Konzeptes** Festlegung der CL-Spannen nach der Berner Liste (Bobbink & Hettelingh), Erheblichkeitsschwelle = signifikante Veränderungen des Ist-Zustandes oder Einschränkungen der Wiederherstellbarkeit, **Bagatellschwelle: 10 % des CL**

**Methodenvorschlag von Planungsteams diverser Verkehrsprojekte (Uhl, Balla, Lüttmann) 2007:**

Grundlage : CL-Konzept s.o., aber **Bagatellschwelle bei 3 % des CL**

## Urteile statt gesetzlicher Regelungen

- Beschluss des BVerwG vom 10.11.2009:  
zusätzliche **N-Einträge** sind bei einer Vorbelastung **oberhalb der Critical Loads (CL)** ... grundsätzlich **unverträglich** mit dem Erhaltungsziel und deshalb ... erheblich
  - Urteil des BVerwG vom 14.4.2010:  
bei einer Vorbelastung, die den maßgeblichen Critical Load um mehr als das Doppelte überschreitet, ist eine **Irrelevanzschwelle von 3 %** dieses Wertes anzuerkennen (Bagatellvorbehalt)
  - Urteil des OVG Münster vom 1.12.2011 (Trianel-Urteil):  
bei der FFH-Prüfung von Vorhaben ist das Zusammenwirken mit den Auswirkungen paralleler anderer Pläne oder Projekte zu berücksichtigen (**Kumulation**)
  - Beschluss des OVG MV vom 5.11.2012:  
*[ausführliche Diskussion der Stickstoffempfindlichkeit oder -unempfindlichkeit des Lebensraumtyps 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation)]*  
**Berücksichtigung des vorhandenen Stalls** bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da Abluftführung geändert und bisher keine Verträglichkeitsprüfung
  - Urteil des BVerwG vom 23.4.2014:  
Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge unterhalb von **0,3 kg N/(ha\*a)** bzw. 3 % des CL dürfen regelmäßig unberücksichtigt bleiben,  
unterhalb einer Deposition von 0,3 kg N/(ha\*a) keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisbar
- aufgrund fehlender gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen bildeten diese Urteile den Rahmen für Genehmigungsverfahren

## Urteile (Exkurs)

und als letztes ein noch relativ frisches Urteil des EuGH:

- Urteil des EuGH vom 14.1.2016 zur Waldschlösschenbrücke:

Ein Projekt, für dessen Genehmigung vor Ausweisung des FFH-Gebietes keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, kann einer nachträglichen Prüfung zu unterziehen sein, wenn dies die einzigste Möglichkeit darstellt, eine Verschlechterung oder Störungen mit erheblichen Auswirkungen durch seine Ausführung zu verhindern.

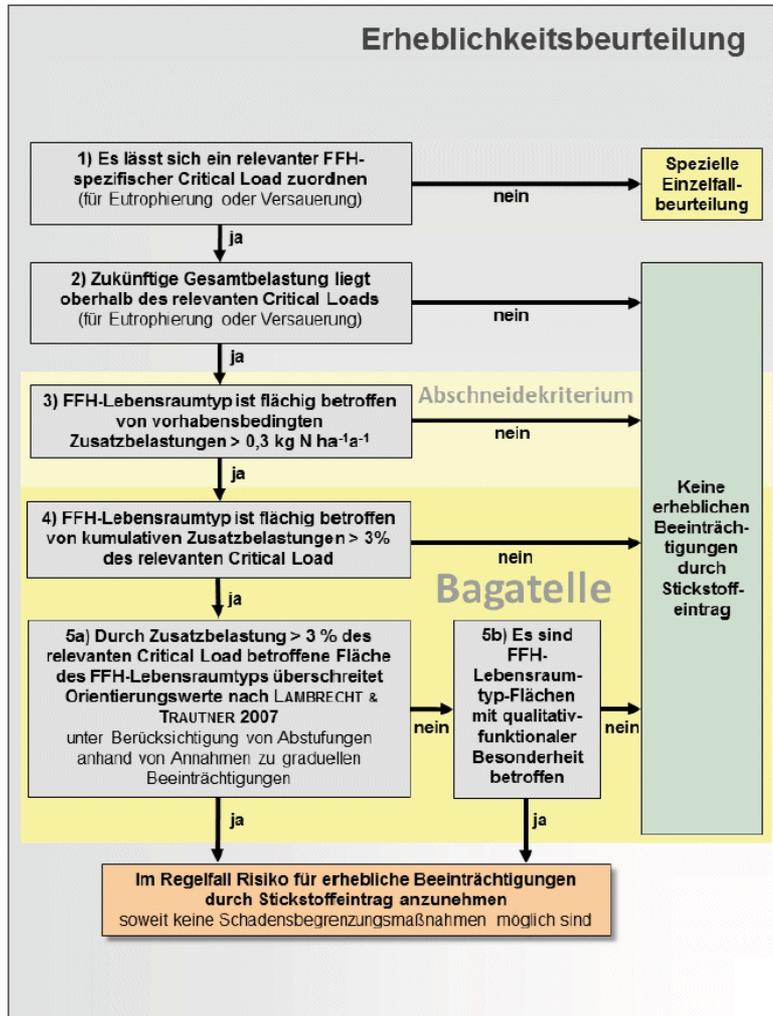
Dabei ist im Rahmen einer Alternativenprüfung eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und ökologischen Folgen des Fortbestandes, der Begrenzung der Nutzung des fraglichen Bauwerks und der Schließung bzw. dem Abriss vorzunehmen.

sowie einige Fragen aus einem österreichischen Blog zu diesem Urteil:

- Hat die Rechtskraft von Genehmigungen vor Ausweisung von Natura 2000-Gebieten nur noch einen relativen Wert?
- Wie sollte man zukünftig vorgehen? Vorsorgliche FFH-Prüfung außerhalb von FFH-Gebieten? Mit welchen Schutzziele?
- Welche schon errichteten Vorhaben in (*Ergänzung: nahe von*) nachträglich ausgewiesenen Gebieten werden einer Verträglichkeitsprüfung standhalten?

Anmerkung: bei (privaten) landwirtschaftlichen Projekten entfällt die Abwägung zwischen öffentlichen Interessen und den ökologischen Folgen

# Aktuelle Situation: FFH-Verträglichkeitsprüfung außerhalb von NRW



es gibt keine bundesweit einheitliche Regelung

seit längerem erwarteter FFH-Leitfaden der LAI/LANA-Arbeitsgruppe wurde durch abweichendes Votum von NRW blockiert

Schema der Prüfung entsprechend dem BAST-Forschungsvorhaben „Untersuchung und Bewertung von straßenbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ und dem darauf aufbauenden „Stickstoffleitfaden Straße“

wesentlich:

**Abschneidekriterium: 0,3 kg N/(ha\*a)**

**Bagatellschwelle: 3 % des Critical Loads**

(durch die oben genannten Urteile inzwischen verfestigt)

aus: BMBVS 2013

**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

# Aktuelle Situation: FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW

gemäß Entwurf des Leitfadens des LANUV NRW (Stand: 29.9.2014)

## Stufe I: Vorprüfung

1. Prüfung auf Einhaltung der **projektbezogenen Irrelevanzschwelle** von 0,10 kg N/(ha\*a) an maßgeblichen Lebensraumtypen

bei Überschreiten der 0,10 kg N/(ha\*a):

2. Prüfung, ob Gesamtbelastung (Hintergrundbelastung + Vorbelastung + Zusatzbelastung) < CL
  - Ermittlung kumulierender Vorhaben seit Ausweisung des FFH-Gebietes und
  - Eingrenzung der vom LANUV genannten CL-Spannen
3. Überprüfung der Einhaltung von 3 % des CL der maßgeblichen Lebensraumtypen als gebietsbezogener **Bagatellschwelle** unter Berücksichtigung kumulierender Vorhaben (s.o.)

bei Überschreiten der 3 % des CL:

## Stufe II - vertiefende Prüfung

1. Überprüfung der Einhaltung des **naturschutzfachlichen Schwellenwerts für die Funktionsbeeinträchtigung**
2. **naturschutzfachliche Einzelfallbetrachtung**  
mit aktuellen Erhebungen von Boden, Vegetation und Erhaltungszustand der LRT  
ggf. unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungs- und /oder Vermeidungsmaßnahmen

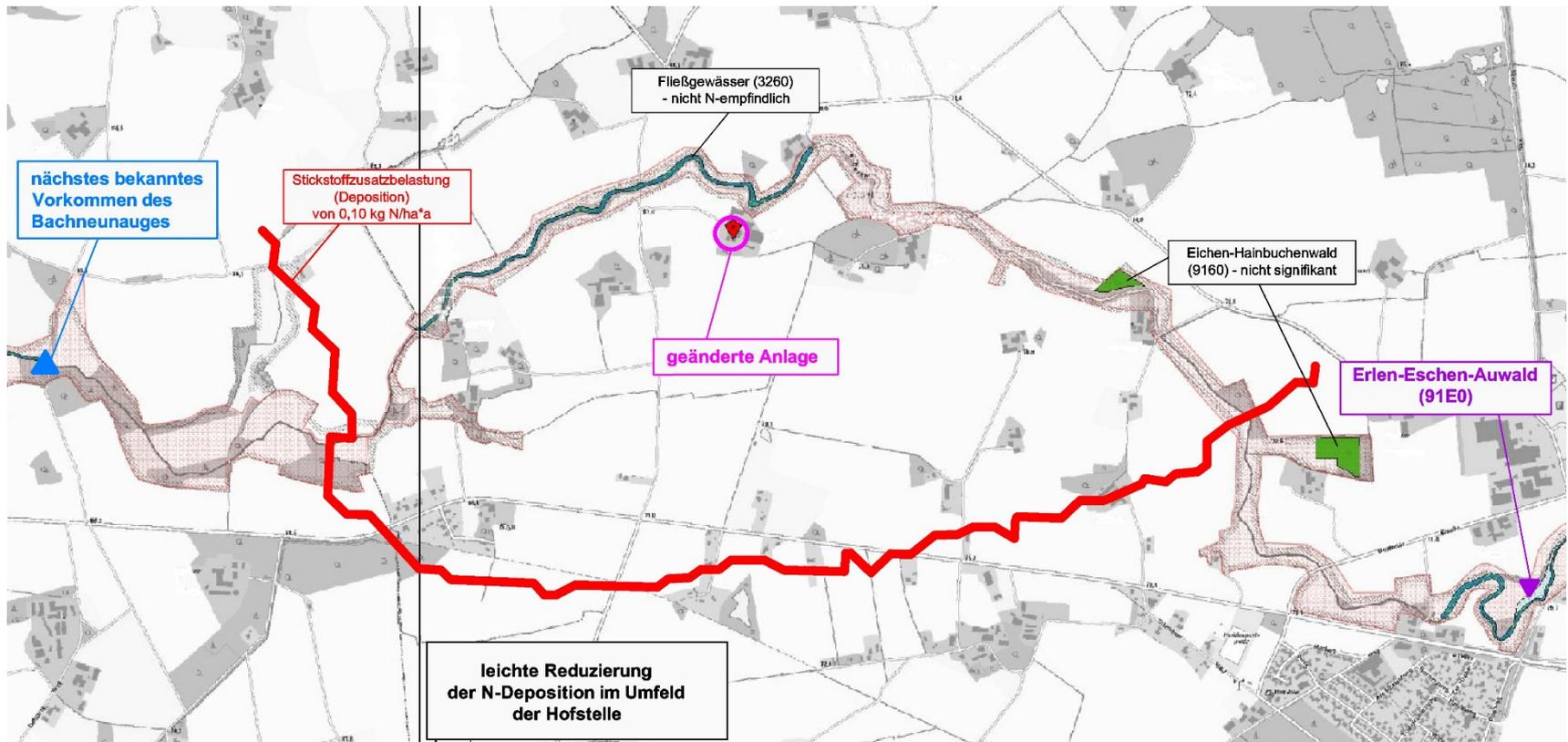
**Stufe III: Ausnahmeverfahren** - für landwirtschaftliche oder sonstige private Vorhaben nicht möglich

## FFH, Beispiel: Vorprüfung projektbezogene Irrelevanz $0,10 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$

Änderung einer Schweineanlage: 2.050 statt 1.120 Ferkel, 1.232 Mastschweine statt 1.124 Jungsauen

FFH-Gebiet (Fluss) im Nahbereich der Anlage:

Überprüfung der Betroffenheit maßgeblicher Stickstoff-empfindlicher Lebensräume und Arten



**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

## FFH, Beispiel: Vorprüfung Bagatellschwelle 3% des CL inkl. Summation

Erweiterung einer Milchviehanlage auf 1.074 Plätze

nächstes FFH-Gebiet rund 600 m nördlich des Hofes

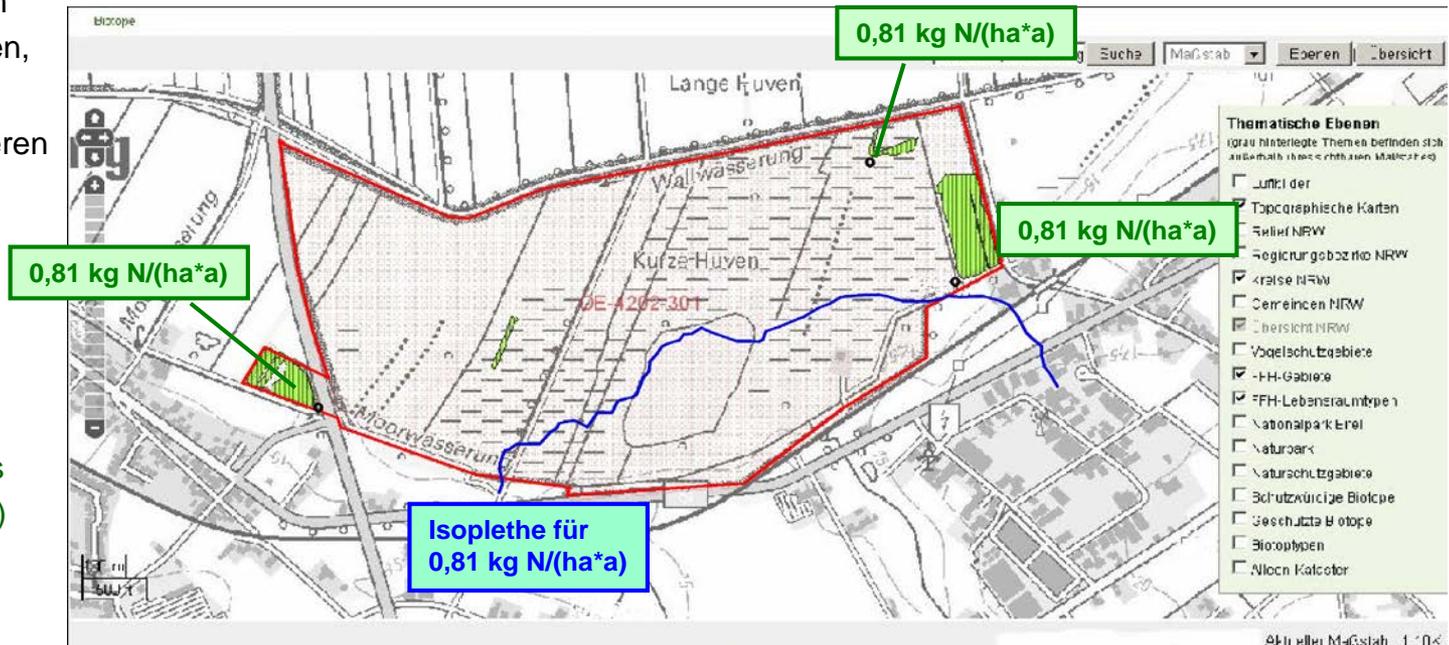
maßgeblicher Lebensraumtyp: 6510 Glatthafer-Silgenwiesen, CL = 24-31 kg N/(ha\*a), Eingrenzung auf 27 kg N/(ha\*a)

0,10 kg N/(ha\*a) werden an den LRT überschritten,



Kumulierung mit 3 weiteren Hofstellen und deren Änderungen seit 2004

➤ es kommt zu einer Verschlechterung, aber die Bagatellschwelle von 3 % des CL = 0,81 kg N/(ha\*a) wird eingehalten



➔ diese beiden Stufen der „Vorprüfung“ (nach Schema NRW) machen in NRW > 95 % der FFH-Prüfungen aus

Gisela Nolte, öKon GmbH

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

# Aktuelle Situation: unklare Regelungen / unterschiedliche Handhabung

## Festlegung von Critical Loads / Eingrenzung von CL-Spannen:

CL-Spannen aus dem BAST-Forschungsvorhaben für die BRD

Eingrenzung möglich mit Hilfe des BAST-Tools (über Daten zur Klimaregion, zum Bodenstatus, zur Bodenfunktion und zur Pflanzengesellschaft)

Computer gestützte Modellierung der standortspezifischen Critical Loads (z.B. durch ÖkoData, Strausberg)

in NRW: Ermittlung von CL-Spannen für die in NRW vorkommenden FFH-LRT, angepasst an die spezifischen Standortverhältnisse mit kleinen Spannbreiten, Eingrenzung der Spannen nach LAI-Leitfaden

## Projektbegriff:

aktuelle Planung plus vorhandene Ställe, die seit Ausweisung des FFH-Gebiets geändert, aber noch nicht einer FFH-Prüfung unterzogen wurden (s. Beschluss des OVG MV)

- wenn dort Tierplätze geändert werden
- wenn dort die Abluftführung geändert wird (+ Tierplätze beibehalten werden)

**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de



## FFH, Beispiel: Vorprüfung 0,10 kg N/(ha\*a) – Kumulation?

bisher keine Festlegung im Leitfaden-Entwurf des LANUV NRW

im Stickstoffleitfaden Straße:  
alle Projekte / Pläne seit Ausweisung des Gebiets, parallele Planungen mit konkretisiertem Planungsstand

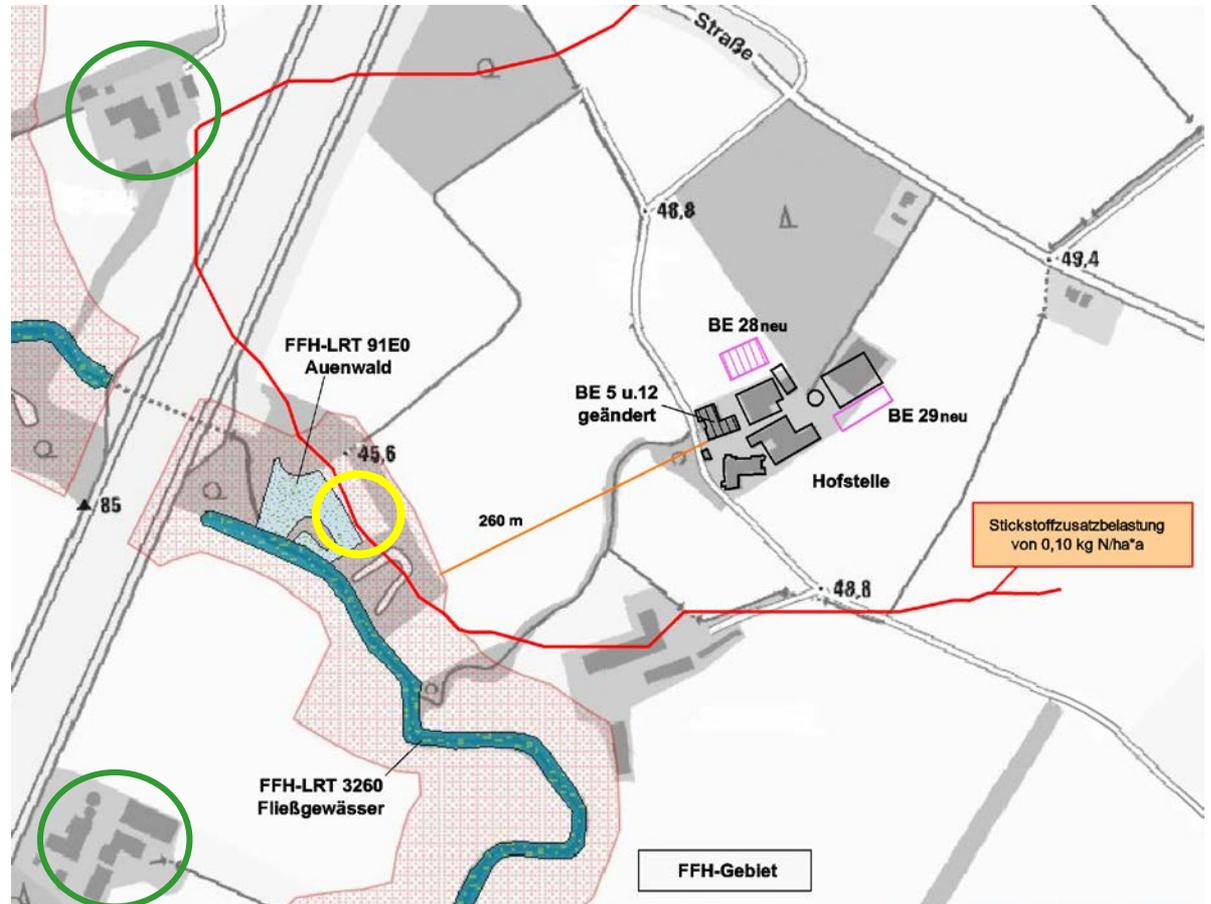
**Erweiterung einer Schweinehaltung, FFH-Gebiet (Fluss) im Nahbereich,**

LRT 3260 (nicht N-empfindlich)  
LRT 91E0 nah der 0,10 kg-Isolinie

„atypische“ Fallkonstellation?

**Kumulation?**

- *Kumulation derzeit begrenzt auf landwirtschaftliche Vorhaben*
- *schwierige Datenbeschaffung, für Gutachter, die Immissionsprognosen erstellen*



**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

## Aktuelle Situation: unklare Regelungen

### Saldierung:

nach BAST-Studie + Stickstoffleitfaden Straße sind **Entlastungsmaßnahmen** im Gebiet als Kompensation von Nährstoffeinträgen anrechenbar, im Stickstoffleitfaden auch **Verkehrsverlagerungen**

nach Entwurf der TA Luft-Neufassung: Saldierung für Maßnahmen zur **dauerhaften Reduzierung** der Belastung zulässig

bisher keine Festlegung im Leitfaden-Entwurf NRW,  
nach Rechtsauffassung des Umweltministeriums NRW (2014) dürfen entfallende Einträge in der Summation nicht berücksichtigt werden

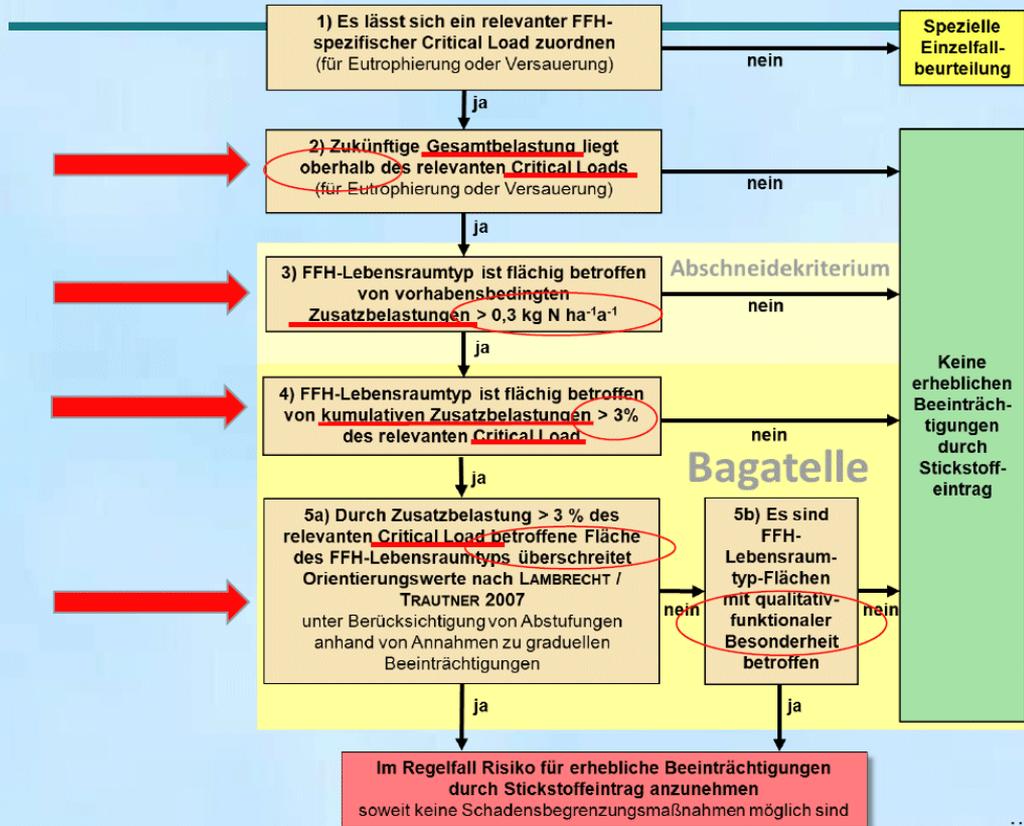
### Verbesserung:

in NRW als Sonderfallregelung bei Überschreitung von CL-Wert und gleichzeitig der Bagatellschwelle anerkannt bei eindeutiger Verringerung der Emissionen und Minderung der N-Deposition in betroffenen Lebensraumtypen z.B. durch Abluftreinigung,

eingestuft als Vermeidungsmaßnahme im Rahmen der vertiefenden FFH-Prüfung (Stufe II)

- *Depositionsminderungsregel wurde im Februar 2015 vom LANUV NRW (d.h. Umweltministerium ) als juristisch unzulässig verworfen, wird aber z.B. von der Bezirksregierung Münster weiterhin zur Anwendung empfohlen*
- *Prozentsätze für Emissions- und Immissionsminderung in der Praxis auf etwa 30 % bzw. 40-50 % austariert*
- *widersinnig, wenn AR nicht schon bei Vorprüfung berücksichtigt wird, ohne Abluftreinigung sind Genehmigungen oft nicht möglich*

# Schadensbegrenzungs-/Vermeidungsmaßnahmen



...so spielen sie doch, sobald sie nötig sind, eine zentrale Rolle in der Bewertung.

R. Uhl: Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung, Vortrag bei der BAST-Informationsveranstaltung "Stickstoff in der FFH-VP" am 14.11.2014

**Im Regelfall Risiko für erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag anzunehmen**  
soweit keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich sind

Auch wenn Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Bewertungsschema erst ganz am Ende auftauchen...





# Verfügbarkeit von Informationen

## Fachinformationssystem des LANUV NRW

Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen



Start Kontakt Impressum LANUV NRW

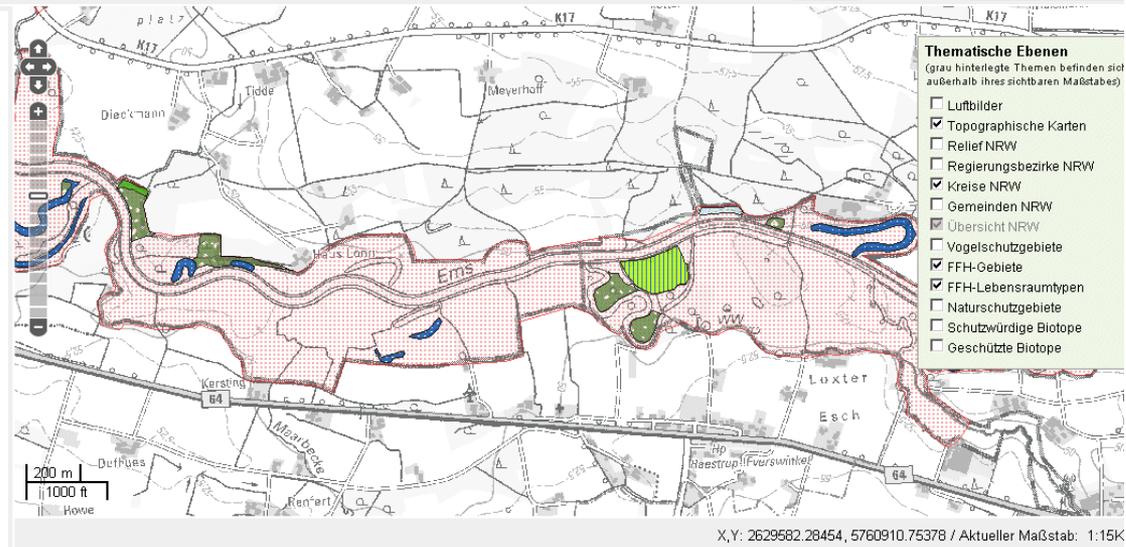
Einleitung Fachinformationen Karten Glossar Download Weitere Angebote

Schriftgröße: A- A A+

Sie sind hier: Karten



Warendorf [Suche] Maßstab Ebenen Übersicht



Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

Legende:

- [Naturschutzinformationen](#)
- [FFH-Lebensraumtypen](#)

Beschreibung von LRT mit Artenlisten auch außerhalb von FFH-Gebieten in schutzwürdigen Biotopen in NRW verfügbar

**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

[nolte@oekon.de](mailto:nolte@oekon.de)



# Verfügbarkeit von Informationen

## Rheinland-Pfalz:

neben Standarddatenbögen und Gebietsbeschreibung

- konkrete Verortung von LRT in FFH-Gebieten über Geodatenserver einsehbar
- dazugehörige Beschreibung des Biotoptyps ist hinterlegt

## Niedersachsen:

- Standarddatenbögen im Netz
- allgemeine Informationen mit allgemeinen Schutzziele und -maßnahmen zu LRT
- ggf. kurzer Steckbrief des Gebiets
  
- konkrete Verortung von LRT in FFH-Gebieten ggf. bei Landkreisen abfragbar, nicht im Internet verfügbar (woanders?)
- konkrete Beschreibung der LRT vor Ort ggf. bei Landkreisen erhältlich

## übrige Bundesländer:

in der Regel Standarddatenbögen und relativ wenige zusätzliche Informationen im Internet verfügbar  
z.T. können shapes der LRT heruntergeladen werden

## Neufassung der TA Luft: Anhang 8

### Anhang 8: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

#### Prüfung der Verträglichkeit atmosphärischer Stoffeinträge für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Abgrenzung des Einwirkungsbereiches eines Projektes durch den Jahresmittelwert der Zusatzbelastung in Höhe von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  oder für Säureeinträge von  $0,3 \text{ kg S}/(\text{ha} \cdot \text{a})$
- Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Gebietsbestandteile durch die Gesamtbelastung anhand von Depositionswerten (Critical Loads)
- 3 % des Depositionswertes als Bagatellschwelle
- Prüfung von Plänen und Projekten nach § 34 BNatSchG
- Kumulation von Projekten, wenn sie seit Überschreitung des CL oder nach Ausweisung des FFH-Gebietes genehmigt, realisiert oder hinreichend konkretisiert sind
- Saldierung dauerhafter Minderungsmaßnahmen der Emissionen
- Verbesserungsregel nach § 6 Abs. 3 BImSchG greift nur, wenn die vorhandene Anlage schon einer Prüfung auf FFH-Verträglichkeit unterzogen wurde

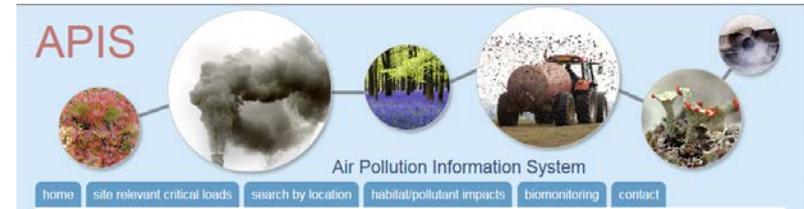
## Diskussionspunkte / Aussichten:

- Diskussion um das **Abschneidekriterium** (0,3 kg N/(ha\*a) oder die **projektbezogene Irrelevanzschwelle** in NRW (0,10 kg N/(ha\*a) hoffentlich erledigt bei Übernahme des Anhangs 8 in die TA Luft  
  
daneben bleibt die Hoffnung auf **einheitliche(re) Regelungen** für die Verträglichkeitsprüfung
- **Neufassung TA Luft:** Aufnahme einer naturschutzfachlichen Regelung in immissionsschutzfachliche Anleitung?
  - Festlegung des Abschneidekriteriums bzw. des Bagatellwerts in Höhe von 3 % des CL primär immissionsschutzrechtliche Regelungen (mit naturschutzfachlicher Begründung)
  - keine naturschutzfachlichen Festschreibungen (CL)
- **FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung?**
  1. Vorprüfung: wenn Ausbreitungsrechnung zur N-Deposition nötig als Grundlage für die naturschutzfachliche Bewertung, ist das nicht mehr „überschlägig“ oder „offensichtlich“
  2. wenn eine Vorprüfung nicht zur Klärung naturschutzfachlich schwieriger, strittiger oder offener Fragen geeignet ist, dann sollten Gutachten nicht so betitelt werden  
(s. Urteil OVG MV 2012, Az. 3 M 143/12, Diskussion zur Stickstoff-Empfindlichkeit von Fließgewässern)
- bisher **Schutz der FFH-Gebiete über Abluftreinigung**
  - > teure, technisch aufwändige und (bisher oft) schlecht handhabbare Maßnahmen
  - > nur begrenzte Reduzierung der Belastung von FFH-Gebieten (Schweine- und Geflügelhaltung)
- Vernachlässigung vielversprechender Minderungspotenziale wie z.B. bei der **Gülleausbringung**
  - gewisse Neuerungen der geplanten Änderung der Düngeverordnung
  - sonstige Schutzmaßnahmen im Umfeld von FFH-Gebieten sind blockiert, weil Gülleausbringung nicht an Anlagengenehmigungen gebunden und kein rechtliches Trägerverfahren vorhanden ist

## andere Länder, andere Sitten .... : Luftreinhaltung und FFH-Gebietsmanagement

### Großbritannien:

- Informationsquelle zu Luftverschmutzungen und Effekten auf Lebensräume oder Arten
- Arbeitshilfe für Behörden, Industrie u.a., Ermittlung möglicher Auswirkungen von Luftverschmutzungen wie z.B. durch N-Deposition auf Lebensräume und Arten
- Vermeidung von Belastungen sowie Ermittlung geeigneter Maßnahmen und Minderungspotenziale im Rahmen eines FFH-Gebietsmanagements



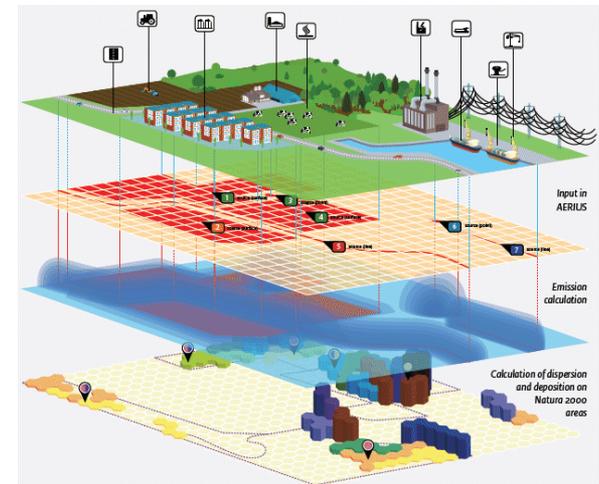
### Niederlande:

**PAS** (Programmatische Aanpak Stikstof) - Initiative von Ministerien, Provinzen und Naturschutzorganisationen  
übergreifendes Konzept (Belastungsanalysen und Entwicklung von Maßnahmen unter wissenschaftlicher Begleitung)

- Reduzierung der Stickstoffvorbelastung
- Ermöglichung von ökonomischen Entwicklungen

in Verbindung mit **AERIUS** (Berechnungstool)

- Berechnungen der Emission und N-Deposition in Natura 2000-Gebieten in Relation zu ökonomischen Aktivitäten
- Verzeichnis für Behörden über Entwicklungsmöglichkeiten, Bilanzbuch
- Kalkulation von Spielräumen und Deposition, Verfolgung von Trends der N-Deposition
- Unterstützung der Entwicklung von Raumplanung und Politik hinsichtlich der Stickstoff-Thematik



**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

## last not least ... Ansatzpunkte in Deutschland:

im Rahmen des Fachinformationssystem des LANUV NRW wird derzeit ein neuer Bereich aufgebaut

### **Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“**

- Sammlung von sämtlichen einwirkenden Projekten für alle FFH-Gebiete
- Berichterstattung für FFH-Verträglichkeitsprüfungen wird verpflichtend (Teil A und B von Büros, Teil C von zuständiger Landschaftsbehörde)

soll der Berücksichtigung der kumulierenden Effekte auf die z.B. räumlich im Gebiet verteilten LRT dienen und eine Gesamteinschätzung ermöglichen

bislang erst Informationen zu einzelnen FFH-Gebieten verfügbar, darunter auch von einem ersten Projekt, bei dem Stoffeinträge geprüft wurden (und unerheblich waren)

FFH-Vorprüfungen werden nicht berücksichtigt

*Danke für Ihre*

*Aufmerksamkeit!*



**Gisela Nolte, öKon GmbH**

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

[nolte@oekon.de](mailto:nolte@oekon.de)

**öKon**

Landesplanung • Umweltschutz